
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 27.09.2010

Nr. 28

Änderung der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal

vom 27.09.2010

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Grundordnung (Amtl. Mittlg. 28/07 vom 24. Juli 2007) der Bergischen Universität Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt über die Dekanin oder den Dekan sowie über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates der School of Education darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan sowie gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen und Dekane, die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz, die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen sowie jeweils ein Mitglied aus dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK). Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.

3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Fachbereichskonferenz trägt den Namen „concilium decanale“ und berät das Rektorat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Im Rahmen der Fachbereichskonferenz können die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education in eigenen Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Hochschule gemäß Absatz 1 mitwirken. Hierzu können Gäste, insbesondere das Rektorat, zur Berichterstattung und Beratung hinzugezogen werden.

- (3) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education.
- (4) Jede Dekanin und jeder Dekan bzw. die oder der Vorsitzende des Rates der School of Education nimmt jeweils für ein Semester den Vorsitz in einer festgelegten Reihenfolge wahr.

Artikel II

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 22.09.2010.

Wuppertal, den 27.09.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch